

**Postulat Aregger Hans und Mit. über die Abgeltung von Polizeikosten an Anlässen (P 504).****Eröffnet: 14. September 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Die finanzielle Mitbeteiligung von Veranstaltern von grösseren Anlässen ist schon lange immer wieder ein Thema. Dies zeigt sich auch in der Gesetzgebung. So wurden im Jahr 1998 die Grundlagen im Kantonspolizeigesetz geschaffen. Die entsprechende Gebührenverordnung wurde im Dezember 1998 erlassen. Diese wurde im Juni 2003 umfassen umgestaltet und mit der heutigen Grundlage für den Gebührenbezug bei Grossanlässen versehen. Mit dem FCL sind wir seit vielen Jahren immer wieder daran, die geldmässige Beteiligung zu thematisieren. So hat die Stadt Luzern die Vereinbarung über die 1.50 Franken über das Eintrittsbillett im 2007 abgeschlossen. Der Erlös dieser Vereinbarung geht zu Gunsten der Stadt. Ebenso wichtig wie die finanzielle Beteiligung ist aber auch die Mitverantwortung des FCL im Bereich der Prävention. Diesbezüglich wurde im Jahr 2007 das Projekt Fanarbeit in Zusammenarbeit zwischen Stadt Luzern, FCL und Kanton Luzern gestartet.

Bereits seit mehr als einem Jahr laufen bei uns die Abklärungen über eine weitere finanzielle Beteiligung. Wir wollten die Erfahrungen mit dem Betrieb im Gersagstadion miteinbeziehen. Wir wussten, dass die Regelung des Kantons Neuenburg vom Bundesgericht überprüft wird. Mit der Bestätigung dieser Regelung können nun auch Aufwendungen der Polizei ausserhalb des Stadions einem Veranstalter eines Sportanlasses in Rechnung gestellt werden. Dies war für uns Anlass Gespräche mit dem FCL zu führen.

Ein Überwälzen der Kosten für polizeiliche Massnahmen ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht. Gemäss § 32 Absatz 2a des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; SRL Nr. 350) kann die Kantonspolizei für ihre Aufwendungen bei Grossveranstaltungen, die einen aufwendigen Ordnungsdienst, Verkehrsmassnahmen oder Polizeischutz erfordern, von den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine Gebühr erheben.

Gemäss § 4 der Verordnung über den Gebührenbezug der Kantonspolizei (SRL Nr. 682) werden die Einsätze der Polizei bei Veranstaltungen zu folgenden Ansätzen in Rechnung gestellt:

- a. für Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck zu 100 Prozent der Kosten gemäss § 5
- b. für Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Charakter gemäss Entscheid der Kantonspolizei im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement,
- c. spezielle Vereinbarungen mit privaten Veranstaltern sind mit Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartements möglich.

Bei diesen Regelungen muss berücksichtigt werden,

- dass bei ideellen Veranstaltungen (Demonstrationen, politische Veranstaltungen usw.) wegen der Grundrechtsgarantie (Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit) die Kosten weitgehend durch den Staat zu tragen sind,
- dass bei kommerziellen Veranstaltungen auf Grund der Wirtschaftsfreiheit ein Teil der Kosten auf den Veranstalter überwälzt werden kann (maximal rund 100 %), diese aber im Voraus zu veranschlagen sind und

- dass sowohl bei ideellen wie auch bei kommerziellen Veranstaltungen, welche unfriedlich verlaufen, Störer keinen Grundrechtsschutz geniessen und deshalb für die ganzen Kosten haftbar gemacht werden können. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass jeder Störer nur für die von ihm verursachten Kosten zur Kasse gebeten werden kann.

Die bisherige Praxis sieht wie folgt aus: als Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck gelten beispielsweise die Tour de Suisse oder das Lucerne Festival. Einen mindestens teilweise ideellen Charakter wird dem Nachwuchsradrennen GP Tell attestiert und vollständig ideell wurde in der Vergangenheit beispielsweise der Rollstuhlmarathon betrachtet. Nur bei bewilligungspflichtigen Anlässen wurden die Polizeiaufwendungen bisher verrechnet. Der FCL hat sich seit einigen Jahren im Rahmen einer Vereinbarung bereit erklärt, an die Sicherheitsaufwendungen mit 1.50 Franken pro Billett einen Beitrag von rund 250'000 Franken pro Jahr zu leisten (effektive Kosten liegen bei rund 1.44 Mio. Franken). Hingegen war der FCL für die Sicherheit auf dem Privatareal des Stadions selber verantwortlich. Bis vor kurzem haben sich die Verantwortlichen der Fussballspiele mit Erfolg darauf berufen, dass die gewalttätigen Ausschreitungen ausserhalb des Stadionperimeters nicht kausal zur Veranstaltung seien und eine Kostenpflicht der Veranstalter deshalb nicht gegeben sei.

Im Februar 2009 hat nun das Bundesgericht in einem wegleitenden Entscheid zu einer Verordnungsänderung des Kantons Neuenburg festgestellt, dass bei Sportveranstaltungen auch die Aufwendungen ausserhalb des Stadions dem Veranstalter verrechnet werden können. Nach dieser Verordnung muss der Sportklub für Sondereinsätze der Polizei bei drohenden Ausschreitungen von Hooligans 80% der Kosten übernehmen. Der Tarif kann auf 60% reduziert werden, wenn der Verein selber Massnahmen gegen gewalttätige Aktionen von Fans ergriffen hat.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird mit dem FCL eine neue Vereinbarung abschliessen. Erste Gespräche haben stattgefunden. Wir wollen dabei erreichen, dass der FCL bereits im Jahr 2009 und dann auch im Jahr 2010 einen grösseren Anteil der Kosten übernimmt und dass für das Jahr 2011 eine endgültige Regelung getroffen wird. Damit soll auf den Einzug ins neue Stadium hin die Situation definitiv geklärt sein. Der Zeitpunkt der Vereinbarung ermöglicht es uns auch die Erfahrungen mit der zusammengeschlossenen Luzerner Polizei zu berücksichtigen. Wir sind uns bewusst, dass eine gewisse Grundversorgung durch die Polizei geleistet werden muss.

Etwas anders präsentiert sich - wie eingangs erwähnt - die Situation bei politischen Kundgebungen. Solche Veranstaltungen sind grundsätzlich ideeller Art. Sie sind durch die verfassungsmässigen Grundrechte der Meinungsäusserungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit geschützt. Die Überwälzung der Kosten für die Polizeiaufwendungen würde deshalb zwangsläufig dazu führen, dass die Grundrechte unverhältnismässig eingeschränkt würden. Auch aus diesem Grund können die Kosten nur in sehr geringfügiger Masse auf die Organisatoren überwält werden (symbolische Gebühr). Anders ist die Situation nur dann zu beurteilen, wenn die Kundgebungen unfriedlich ausgehen. Dann können die Kosten auf die einzelnen Störer überwält werden. Dieses Überwälzen ist aber sehr schwierig, da der einzelne Störer nur gerade für die Kosten haftbar gemacht werden kann, die er selber verursacht hat. Dieser Nachweis kann nur in Ausnahmefällen und mit sehr grossem Aufwand erbracht werden.

Aus unseren Ausführungen ist ersichtlich, dass die Kosten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen in allen Kantonen mit grossen Stadien diskutiert werden. Alle suchen - wie auch der Kanton Luzern - nach geeigneten Lösungen. Wir nehmen die Absicht des Vorstosses in diesem Sinne auf und beantragen Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.